

13. Ausgabe Dezember 2001



MMag. Christian Kornprat

Impulse für die Wirtschaft

Durch die Einführung der Anspruchsverzinsung (für Steuernachzahlungen nach dem 30.9.2001 sind Zinsen zu bezahlen) ist der Bund auf eine vermeintliche Geldquelle gestoßen, die scheinbar wesentlich dazu beiträgt, dass bereits im Jahr 2001 das Nulldefizit erreicht wird. Da es sich aber um keine neue unerschöpfliche Geldquelle handelt, sondern bloß vorgezogene Steuerzahlungen vorliegen, werden diese Einnahmen eben im Budget 2002 fehlen.

Im nächsten Jahr wird diese Frist für die Anspruchsverzinsung auf den 30. Juni 2002 vorverlegt. Da durch diese Maßnahme kein wesentlicher budgetärer Vorteil zu erkennen ist, steht die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Zeit mit dem Finanzministerium im Gespräch die Frist wie im Vorjahr beim 30. September zu belassen. Wir werden Sie jedenfalls in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Neben diesen rein budgetären Maßnahmen wäre es wesentlich wichtiger, dass aus dem öffentlichen Bereich endlich wieder Aufträge für die Privatwirtschaft (wie z.B. für die Baubranche) zu erwarten sind. Denn bereits im Bereich von lokalen Kleinaufträgen (wie z.B. die Herstellung einer Hauseinfahrt) sehen sich Klein- und Mittelbetriebe bereits einer Konkurrenz (und Preisdumping) durch große konzernzugehörige Bauunternehmen ausgesetzt. Durch eine Belebung der Wirtschaft mit großen Bauaufträgen aus dem öffentlichen Sektor, ist sicherlich allen, kleinen wie auch großen Unternehmen, geholfen.

Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünscht Ihnen und Ihrer Familie Pilz & Rath alles Gute.

Ihr MMag. Christian Kornprat

Euro aktuell

• Ab wann sollten Sie neue Zahlscheine benützen?

Die derzeit gültigen ATS-Zahlscheine bzw. Erlagscheine behalten bis zum 31.12.2001 ihre Gültigkeit. Parallel dazu gibt es bereits EURO-Formulare, die sich auch optisch (die Auftragsbestätigung ist blau unterlegt) von den ATS-Formularen unterscheiden. Ab 1.1.2002 gelten nur noch die Euro-Zahlscheine. Sie sollten jedoch bereits ab Ende November bzw. Anfang Dezember 2001 nur mehr Euro-Zahlscheine versenden, damit ab dem 1.1.2002 nur mehr diese im Umlauf sind. ATS-Zahlscheine die noch im Jahr 2001 ausgestellt wurden, werden von den Banken noch bis zum 28. Februar 2002 entgegengenommen und die Zahlung in Euro durchgeführt. Ab 1.3.2002 können Banken nur mehr Euro-Zahlscheine verarbeiten.

• Rechnungsausstellung in Euro oder ATS nach dem 31. Dezember 2001?

Ab dem 1. Jänner 2002 sollten Sie Ihre Rechnungen ausschließlich in Euro ausstellen. Sie sollten auch dann keine Schillingrechnungen mehr legen, wenn Sie die Leistung noch im Jahr 2001 erbracht haben. Bitte beachten Sie, dass im Zuge der Umstellung Ihres Rechnungswesens auf Euro mit spätestens 31. Dezember 2001, 0 Uhr auch ein eventuell integriertes Fakturierungsprogramm umzustellen ist.

• Steuerrecht und die Umstellung auf Euro

Die große Anzahl von Absetz-, Freibeträgen und Freigrenzen wurde meist auf gerundete Euro-Beträge umgerechnet. Die wichtigsten finden Sie in der folgenden Aufstellung:

	ATS	Euro
Einkommensteuergesetz		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.000,00	400,00
Pauschale Werbungskosten	1.800,00	132,00
Pauschale Sonderausgaben	819,00	60,00
Tagesgeld	360,00	26,40
Nächtigungsgeld	200,00	15,00
Alleinverdienerabsetzbetrag	5.000,00	364,00
Arbeitnehmerabsetzbetrag	750,00	54,00
Verkehrsabsetzbetrag	4.000,00	291,00
Buchführungsgrenzen, Umsatz	5 Mio.	400.000
Umsatzsteuergesetz		
Kleinunternehmer-Umsatzgrenze	300.000	22.000,00
Kleinbetragsrechnung	2.000,00	150,00



Gernot Pilz

Steuerspartipps zum Jahresende 2001

Für Unternehmer

Lehrlingsfreibetrag

Für das Jahr 2001 steht noch ein Lehrlingsfreibetrag von ATS 20.000,00 je Lehrling zu, wenn noch vor dem 31.12.2001 ein neues Lehrverhältnis begründet wird.

Bildungsfreibetrag

Für Aufwendungen, die unmittelbar der Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers dienen, kann ein Bildungsfreibetrag in Höhe von 9% der entsprechenden Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Aus- oder Fortbildung muss aber von einer vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtung erbracht werden.

Investitionen (Geringwertige Wirtschaftsgüter)

Führen Sie (sinnvolle) Investitionen noch vor Jahresende durch, da noch eine Halbjahresabschreibung beansprucht werden kann. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis ATS 5.000,00 können noch zur Gänze abgesetzt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit die durch das Ausscheiden von Altanlagen (Behaltefrist: 7 Jahre) realisierten stillen Reserven, durch Übertragung auf noch vorzunehmende Ersatzanschaffungen der unmittelbaren Besteuerung zu entziehen. Die stille Reserve kann, falls keine Investition durchgeführt wird, vorerst als Rücklage eingebucht werden.

Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen

Die am 31. Dezember 2001 erforderliche Wertpapierdeckung von 50% bzw. 60% für Abfertigungsrückstellungen und von 50% der Pensionsrückstellungen bemisst sich der Höhe nach grundsätzlich von den am 31. Dezember 2000

ausgewiesenen Rückstellungen, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Wir ersuchen Sie daher rechtzeitig für einen entsprechenden Nachkauf zu sorgen.

Weihnachts „Geschenke“

Geschenke für Ihre Mitarbeiter sind bis zu ATS 2.550,00 jährlich steuerfrei. Dies gilt auch für Gutscheine. Für Betriebsveranstaltungen gilt jährlich ein steuerfreier Betrag pro Mitarbeiter von ATS 5.000,00. Daher: Denken Sie bei der Planung Ihrer Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.

Aufrollung Lohnverrechnung 2001

Bei unregelmäßigen Bezügen kann durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung 2001 eine allenfalls zu viel bezahlte Lohnsteuer schon im Dezember 2001 ausgeglichen und auch ÖGB- und Kirchenbeiträge berücksichtigt werden.

Zusätzliche Ausnützung des Jahressechstels für Sonderzahlungen

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge zur Auszahlung (bzw. Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen etc.) oder etwa Sachbezüge nur 12 Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Prämie in Höhe eines allenfalls noch nicht ausgenützten Jahressechstels zu berücksichtigen. Wird die Lohnverrechnung bei uns im Haus durchgeführt, werden wir Ihnen die Daten auf Anfrage bekannt geben. Außerdem verweisen wir auf die Möglichkeit der steuerbegünstigten Auszahlungen für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

können noch Betriebsausgaben vorziehen. Einnahmen durch spätere Rechnungslegung an Ihre Kunden, sodass die Bezahlung erst im Jahr 2002 erfolgt, werden im nächsten Jahr steuerpflichtig. Vorauszahlungen (z.B. für Zinsen, Sozialversicherungsbeiträge etc.), soweit sie nur das Jahr 2001 bzw. das Jahr 2002 betreffen, wirken sich auch steuermindernd aus.

Nichtselbstständig Erwerbstätige

Arbeitnehmerveranlagung

Zur Stellung eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1996 läuft mit Jahresende die Fünfjahresfrist ab.

Für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben

Im Bereich der Sonderausgaben gilt ebenfalls das strenge Abflussprinzip (= Bezahlung vor dem Jahreswechsel). Neben den üblichen Sonderausgaben können wir Ihnen zur Auffüllung Ihres Sonderausgabentopfes die Zeichnung von jungen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus raten. Im Bereich der Wohnbauanleihen ist als zusätzliches Zuckerl zu beachten, dass Zinszahlungen bis zu 4% des Nominales von der Kapitalertragsteuer befreit sind.

Grundsätzlich ist zu den sogenannten Topf-Sonderausgaben anzumerken, dass für den Fall, dass Ihr Einkommen weniger als ATS 500.000,00 pro Jahr beträgt, lediglich ein Viertel aller Ausgaben abgesetzt werden kann. Für die Topf-Sonderausgaben gilt grundsätzlich, dass diese bei einem Einkommen über ATS 700.000,00 nicht mehr abgesetzt werden können. Bei einem Einkommen zwischen ATS 500.000,00 und ATS 700.000,00 wird der absetzbare Betrag linear vermindert.

Kirchenbeitrag

Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Kirchenbeitrag noch vor dem Jahresende bezahlen. Nützen Sie die steuerlich anerkannte Höchstgrenze von ATS 1.000,00 voll aus.

Steuerrecht aktuell

• Abgabenänderungsgesetz 2001

Der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2001 wurde bereits vom Ministerrat beschlossen, die endgültige parlamentarische Behandlung soll noch im Jahr 2001 erfolgen. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Abschaffung der Stempelmarken, sowie neue Entrichtungsmöglichkeiten für Gebühren.

Ab dem 1. Jänner 2002 soll die Gebührenpflicht entfallen für: Vollmachten (auch die Steuerberater-vollmacht), Übersetzungen, von Privatpersonen ausgestellte Zeugnisse wie z.B. Ausweise oder Dienstzeugnisse und für Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrssteuergesetz fallen. Des Weiteren sollen Stundungs-, Ratenzahlungs- und Nachsichtsansuchen, sowie generell Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren gebührenfrei werden.

• Neue Kilometergeldwerte ab 1.1. 2002

Das Bundesministerium für Finanzen hat sich nunmehr doch dazu durchgerungen das Kilometergeld centgenau (d.h. auf zwei Kommastellen) zu berechnen, wobei auf die zweite Kommastelle aufzurunden ist. Dies hat dazu geführt, dass das Kilometergeld für Pkws auf ATS 4,95 (bisher ATS 4,90) erhöht wird; dies entspricht einer Steigerung von gerade einem Prozent.

Vorbehaltlich der offiziellen Veröffentlichung ergeben sich ab 1. Jänner 2002 folgende Eurowerte:

Fortbewegungsmittel	Betrag in ATS (bis 31.12.2001)	Betrag in € (ab 1.1.2002)
Motorrad bis 250m ³ je KM	1,56	0,12
Motorrad über 250m ³ je KM	2,76	0,21
PKW je KM	4,90	0,36
Mitbeförderungszuschlag pro Person je KM	0,59	0,05
Fußmarsch u. Radfahren für den 1. bis zum 5. KM	3,20	0,24
Fußmarsch u. Radfahren ab dem 6. KM	6,40	0,47

• Neuregelung der Säumniszuschläge ab 1. Jänner 2002

Wird eine Abgabe nicht zum Fälligkeitstag (z.B. die Einkommensteuervorauszahlung zum 15.2.2002) entrichtet, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages fällig. Mit 1.1.2002 wird ein zweiter und dritter Säumniszuschlag (SZ) eingeführt. Der zweite SZ in Höhe von 1% des Abgabebetrages wird fällig, soweit dieser nicht spätestens 3 Monate nach seiner Vollstreckbarkeit entrichtet wird. Der dritte SZ in Höhe von ebenso 1% der nicht entrichteten Abgabe wird fällig, soweit der Betrag nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Zahlung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet wurde. Die Säumniszuschläge können somit insgesamt bis zu 4% des nicht entrichteten Abgabebetrages betragen.

Die bis 31.12.2001 bestehende Freigrenze von ATS 10.000,00 wird ersatzlos gestrichen. Daher führt auch die verspätete Bezahlung von kleinen Abgabebeträgen zu einem Säumniszuschlag. Wesentlich wird der Fall dieser Grenze insbesondere bei Nachzahlungen aufgrund einer Jahresumsatzsteuererklärung sein, da hier durch die bisherige Auslegung der Bestimmung durch die Finanzverwaltung eine Freigrenze von ATS 120.000,00 bestanden hat.

Es gibt jedoch auch Positives zu berichten. Bis dato wurde ein Säumniszuschlag unabhängig vom Verschulden jedenfalls fällig, wenn eine Abgabe zu spät entrichtet wurde. Wenn einfach „vergessen“

wurde hohe Abgabebeträge einzuzahlen, war dies oftmals schmerzlich. Ab 1.1.2002 kann auf Antrag des Abgabepflichtigen der Säumniszuschlag herabgesetzt werden bzw. nicht festgesetzt werden, wenn den Steuerpflichtigen an der verspäteten Bezahlung kein grobes Verschulden trifft.

Tipp: Bei Liquiditätsengpässen ist es daher unbedingt notwendig uns zu verständigen, damit wir rechtzeitig (spätestens am Tag der Fälligkeit der Abgabe) einen Stundungsantrag stellen können. Dieser ist ab 1.1.2002 auch von der bisher notwendigen Vergebühnung (Stempelmarke ATS 180,00) befreit.

Aktuelle Links

Auf unserer Homepage halten wir die aktuelle Liste der vorsteuerabzugsberechtigten KFZs sowie die aktuelle Liste der steuerlich absetzbaren Spenden bereit. Benutzen Sie bitte folgende Links:

KFZ-Liste: www.pilz-rath.at/kfz
Spenden-Liste: www.pilz-rath.at/spenden

Die arbeitsrechtliche Frage

• Krankenstand und Probezeit

Oftmals wird an uns die Frage herangetragen, ob eine fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses in der Probezeit möglich ist, wenn der Dienstnehmer krank ist.

Kündigung und Krankenstand schließen sich grundsätzlich nicht aus. Sollte daher die Probezeit tatsächlich vereinbart worden sein (vertragliche Vereinbarung oder Kollektivvertrag), dann kann innerhalb der Probezeit auch eine fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses während des Krankenstandes ohne nachfolgende Entgeltfortzahlungspflicht herbeigeführt werden. Wichtig ist, dass die Auflösung erst ab Zugang der Auflösungserklärung wirkt.

Zinssatz aktuell

In Folge der internationalen Entwicklung kam es im Bereich der Zinslandschaft zu einem weiteren Ruck nach unten. Die Europäische Zentralbank hat den Leitzinssatz nochmals um ½ %-Punkte gesenkt. Dies hat sich auch auf die Referenzzinssätze – Sekundärmachtrendite (SMR) und EURIBOR – ausgewirkt.

Andererseits hat sich im Fremdwährungsbereich insbesondere beim Schweizer Franken eine Kursentwicklung nach oben (3 - 4%) ergeben. Der Schweizer Franken gilt in unsicheren Zeiten nach wie vor als sichere stabile Währung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unseres Erachtens das Kursrisiko beim Schweizer Franken eher gering, dafür aber auch der Zinsvorteil nicht übermäßig. Beim Japanischen Yen stehen günstigere Zinsen einem erheblichen Währungsrisiko gegenüber.

Aufgrund der Entwicklung der SMR wird der BÜRGES-Zinssatz zum 1. Jänner 2002 auf ca. 4,75 % fallen.

Tipp: Wir empfehlen allen, die eine Bindung der Sollzinsen an einen Referenzzinssatz vereinbart haben, zu überprüfen, ob die Zinssenkung zum 1.10.2001 bzw. zum 1.1.2002 durchgeführt wurde.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Dezember 2001)

Top-Zinssatz*):	5,0 %	-	5,5 %
Guter Zinssatz:	5,5 %	-	6,0 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Dezember 2001)

Schilling Kredite*):	4,75 %	-	5,25 %
Schweizer Franken*):	3,375 %	-	3,675 %
Japanischer Yen*):	1,375 %	-	1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Internes

• MitarbeiterInnen persönlich

Frau **Mag. Ingrid Ferl** hat im Sommer 2001 die Steuerberaterprüfung bestanden. Frau **Heidemarie Karner** hat im November 2001 die Lehrabschlussprüfung zur Bürokauffrau mit Auszeichnung absolviert. Wir gratulieren herzlich.

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at